

Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Oer-Erkenschwick
– **Oer-Erkenschwicker Marktsatzung – vom 25.03.2010**

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, SGV NW 2023, in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (Bundesgesetzblatt I S. 202) – jeweils bei Erlass dieser Satzung in der geltenden Fassung - für die Wochenmärkte der Stadt Oer-Erkenschwick diese Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung des Wochenmarktes

Die Stadt Oer-Erkenschwick betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

§ 2 Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung

Gegenstand, Zeit, Marktzeiten und Plätze der Wochenmärkte werden durch den Bürgermeister – Fachbereich Bürgerservice – schriftlich festgesetzt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt grundsätzlich auf den vorhergehenden Wochentag vorverlegt. So weit aus besonderem Anlass vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese für die Wochenmärkte in den örtlich Tageszeitungen spätestens eine Woche vor in Kraft treten der Änderung angekündigt.

§ 3 Gegenstände, Teilnahme und Verkaufszeiten

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

- Frische Lebensmittel aller Art
- Konservierte und abgepackte Lebensmittel
- Fein- und Dauerbackwaren, außer loser Sahne und Sahneteilchen
- Abgepackte Süßwaren und Schokolade
- Abgepackter Kaffee
- Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilwaren
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
- Haushalts- und Küchenmetallwaren und kleinere Geräte
- Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel
- Kosmetische Artikel, Bijouterien und Kleinlederwaren
- Kunststoff- und Schaumstoffwaren
- Wachs- und Paraffinwaren
- Textilwaren, mit Ausnahme solcher Waren, die anprobiert werden müssen
- Kurzwaren aller Art
- Werbeartikel und Neuheiten
- Blumen und Blumengebinde

Ortsrecht 08-1

- Erzeugnisse, die mit dem Begriff der Landwirtschaft im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches und der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen

Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist im Rahmen der allgemeinen geltenden Bestimmungen und dieser Satzung grundsätzlich **jedermann** berechtigt.

Die Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht gestattet für Personen mit abtossend wirkenden Hautausschlägen, Betrunkenen, sowie Personen die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden.

Im Einzelfall kann die Marktverwaltung aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Teilnahme befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen die Marktverordnung, gegen eine auf ihrer Grunbdlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstossen worden ist.

Die Verkaufszeit des Wochenmarktes beginnt in der Zeit vom 01.04. – 30.09. um 07.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 08.00 Uhr und dauert ohne Unterschied der Jahreszeit bis 13.00 Uhr.

Bei Beginn des Marktes muss jeder Verkäufer seinen Stand aufgebaut haben. Nach diesem Zeitplan ist das Befahren des Marktes mit Fahrzeugen nicht mehr gestattet. Bei Beendigung des Marktes muss jeder Verkäufer seinen Stand geräumt, gesäubert und seine Waren und sonstigen Gegenstände entfernt haben.

§ 4 Standplätze

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feil geboten werden.

Die Erstzuweisung(Erlaubnis) eines Dauerstandplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung auf Antrag für die Dauer von einem Jahr. Sie kann anschließend auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist schriftlich bei der Marktverwaltung, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, zu stellen.

Bei Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist zur Sicherung der Gebührenzahlung eine Kautions in Höhe von 3/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Die Kautions ist in Form einer Bankbürgschaft oder Hinterlegung eines Sparbuches/Bargeldes zu erbringen. Bei teilweiser oder vollständiger Inanspruchnahme der Kautions ist diese unverzüglich bis zur entsprechenden Höhe zu ergänzen. Bei Rücknahme oder Widerruf der Zuweisung eines Dauerstandplatzes oder Verzicht auf diesen wird der nicht zur Erfüllung bestehende Anspruch aufgebrauchte Kautionsbetrag zurückerstattet.

Vor der Zuweisung (Erlaubnis) eines Tagesstandplatzes hat der Bewerber zunächst bei der Marktverwaltung folgende persönliche Angaben zu machen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Firmenanschrift
2. ggfls. bei Firmenrechtsform Name des Geschäftsführers und Firmenanschrift
3. Umsatzsteuereinheit/Befreiungsbescheid
4. Warensortiment

Ortsrecht 08-1

Über deren Erfassung erhält der Bewerber einen Nachweis, der der jeweiligen Marktaufsicht bei der Zuweisung der Tagesstandplätze vorzulegen ist.

Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu; hierbei kann dem Feilbieten von Obst, Gemüse und Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Für die Zuweisung und Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Oer-Erkenschwick erhoben.

Die Marktverwaltung hält einen Dauerstandplatz an den Markttagen bis zu 30 Minuten vor Beginn der Verkaufszeit für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er vom Inhaber zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen oder wird an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann die Marktaufsicht den Standplatz für den betreffenden Markttag an einen Tagesplatzbewerber vergeben. Eine anteilige Erstattung der Jahresgebühr besteht nicht.

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Zuweisung zulässigen Waren durch den Inhaber des Dauerstandplatzes bzw. dessen angestelltem Verkaufspersonal feil geboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der Zustimmung der Marktverwaltung.

Kann dem Antrag auf Zuweisung des Dauerstandplatzes nicht sofort entsprochen werden, wird ein Zwischenbescheid erteilt und der Antragsteller in die Bewerberliste aufgenommen. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Antragstellung nicht positiv beschieden, gilt der Antrag ohne weiteren Bescheid als abgelehnt.

Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen – auch nachträglich – versehen werden.

Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt im besonderen vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Die Marktverwaltung kann die Zuweisung aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz ohne triftigen Grund und ohne die Marktverwaltung schriftlich und unverzüglich zu unterrichten nicht genutzt wird
2. dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,

Ortsrecht 08-1

3. der Inhaber der Zuweisung oder an seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Marktverordnung oder gegen Auflagen der Zuweisung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuweisung trotz Aufforderung die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Oer-Erkenschwick in der jeweils geltenden Fassung die geschuldeten Gebühren nicht gezahlt hat.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

Der Inhaber einer Dauerzuweisung kann schriftlich gegenüber der Marktverwaltung zum Monatsende auf die Zuweisung verzichten. Nach einem Verzicht besteht für die Zeit eines Jahres kein Anspruch auf eine neue Dauerzuweisung.

§ 5 Verkaufseinrichtung

Als Verkaufseinrichtung sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Markttag auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen über eine Mindesthöhe von 2,10 m
- gemessen von der Marktplatzoberfläche - verfügen.

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Marktplatzoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Für den Aufbau der Verkaufseinrichtungen kann die Marktverwaltung Vorgaben machen.

Marktstände sind an den Verkaufsstellen in der gesamten Länge vom Erdboden bis zur Verkaufshöhe mit einer Plane oder anderem geeigneten Material zu bespannen.

Stromkabel und Wasserschläuche zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch Überschreitungshilfen zu sichern. Diese Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher möglichst ausgeschlossen ist. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitung ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen. Im Falle einer nicht verkehrssicheren Verlegung von Anschlusskabeln kann der Standinhaber von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.

§ 6 Marktverwaltung/Ausnahmen

Die Marktverwaltung und das Ordnungsamt überwachen die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen ihrer mit der Überwachung beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.

Die Marktverwaltung kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften der § 4 und 5 Ausnahmen zulassen.

§ 7 Haftung

Die Stadt Oer-Erkenschwick haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften

- a) des § 3 über die Gegenstände, Teilnahme an Wochenmärkten und die Verkaufszeiten verstößt,
- b) des § 4 über die Standplätze verstößt
- c) des § 5 über die Verkaufseinrichtung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Oer-Erkenschwick vom 10.12.2001 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 30.03.2010

Menge
Bürgermeister